

MERKBLATT

Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt beantwortet Fragen von Leitungseigentümern (Gemeinden, Genossenschaften u.a.) und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Bewirtschaftende) in Zusammenhang mit Entwässerungsschächten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), welche eine direkte Verbindung zu Gewässern haben. Es zeigt auf, wie Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Oberflächengewässer via

Drainagen oder Feldweg- und Strassenentwässerungen verhindert werden können. Dabei werden die verschiedenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitungseigentümer, der Bewirtschaftenden und der Kontrollstellen aufgezeigt.



Bei einem geschlossenen Schacht kann auf eine Pufferzone verzichtet werden.

GRUNDSÄTZE

Entwässerungs-, Einlauf- und Kontrollschächte sind so anzulegen oder zu schützen, dass keine Nährstoffe und PSM direkt, mittels erodierter Erde oder Abschwemmwasser hineingelangen und Gewässer verschmutzen können.

Liegen Schächte vollumfänglich in der LN, sind wo immer möglich geschlossene Schachtdeckel ohne Loch zu verwenden, oder es ist eine Pufferzone anzulegen. Eine Tieferlegung des Schachts ist zulässig, sofern dieser eingemessen und mindestens 40 cm überdeckt wird. Weist der Schacht eine oberflächliche Entwässerungsfunktion (zum Beispiel in Muldenlagen) auf, soll dieser offen bleiben. Da diese Schächte eine direkte Verbindung zu einem Gewässer darstellen, muss eine Pufferzone angelegt werden.

Entwässerungsschächte entlang von Feldwegen und Strassen mit einer Entwässerungsfunktion müssen weiterhin offen bleiben. Voraussetzung ist jedoch das Anlegen eines Pufferstreifens von mindestens 0,5 m ab Schachtrand, analog entlang von Wegen und Strassen, gegenüber der LN.

INFOBOX

Pufferzone/Pufferstreifen

Als Pufferzone respektive Pufferstreifen gilt eine Wiesen- oder Weidefläche ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern. Sie beträgt innerhalb der LN mindestens 3 m ab Schachtrand und bei Schächten entlang Feldwegen und Strassen mindestens 0,5 m.

SITUATIONSBEISPIELE



Schächte ohne Entwässerungsfunktion mit offenen Deckeln (nicht konforme Situation).



Schächte ohne Entwässerungsfunktion sind mit geschlossenen Deckeln saniert (konforme Situation).



Schächte mit Entwässerungsfunktion von Feldwegen und Strassen sind landseitig durch einen Pufferstreifen mit bewachsenem Grünland von mindestens 0,5 m ab Schachtrand zu schützen (bei allen vier Beispielen ist Handlungsbedarf gegeben (siehe Pfeil →)).

UMSETZUNG

Falls defekte oder offene Schachtdeckel ersetzt werden müssen, sind verschiedene Akteure involviert. Wo Handlungsbedarf besteht, soll möglichst schnell gehandelt werden. Die Verantwortung, dass keine unerwünschten Stoffe in Gewässer gelangen, liegt letztlich bei den Bewirtschaftenden der betroffenen Parzellen.

Zuständigkeit Bewirtschaftende

Die Bewirtschaftenden überprüfen eigenverantwortlich mittels Beurteilungsschema (siehe Seite 4), ob auf ihrem Betrieb Schachtdeckel ersetzt werden können oder ob nach der Ernte der nächsten Hauptkultur eine Pufferzone angelegt werden muss. Die Bewirtschaftenden kennen die Situation bezüglich Funktionalität des jeweiligen Entwässerungssystems auf ihren Betrieben am besten. Falls Schachtdeckel ersetzt werden können, ist zu prüfen, ob der Leitungseigentümer bereit ist, geschlossene Schachtdeckel zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen, die Sanierungsarbeiten direkt durch die Bewirtschaftenden ausführen zu lassen, da der Arbeitsaufwand für den einfachen Ersatz von Schachtdeckeln nicht gross ist.

Zuständigkeit Leitungseigentümer

Wir empfehlen den Leitungseigentümern, welche für den Unterhalt ihrer Entwässerungssysteme zuständig sind, abzuschätzen, wie gross die Anzahl der zu ersetzenden Schachtdeckel ist. Die Kosten sind zwischen Bewirtschaftenden und Leitungseigentü-

mern zu klären. Es besteht die Möglichkeit einer Sammelbestellung zu Vorzugspreisen bei der Genossenschaft für ländliches Bauen (GLB) Aargau. Die Preisliste für Schachtabdeckungen und Zubehör ist auf der [Website der GLB Aargau](#) aufgeschaltet. Ein Begudeckel (mit seitlichen Klauen ohne Pickeloch) mit 60 cm Durchmesser und 5 to Radlast kostet aktuell rund Fr. 120.–.

Zuständigkeit Kontrollstellen

Im Kanton Aargau wird im Rahmen von Grundkontrollen seit 2020 überprüft, ob die Landwirtschaftsbetriebe die wichtigsten Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllen. Es handelt sich um visuelle Kontrollen. Sie betreffen den baulichen Gewässerschutz, die Lagerung und Anwendungsrisiken für Pflanzenschutzmittel, Dünger und Treibstoffe sowie diffuse Eintragspfade in die Gewässer.

INFOBOX

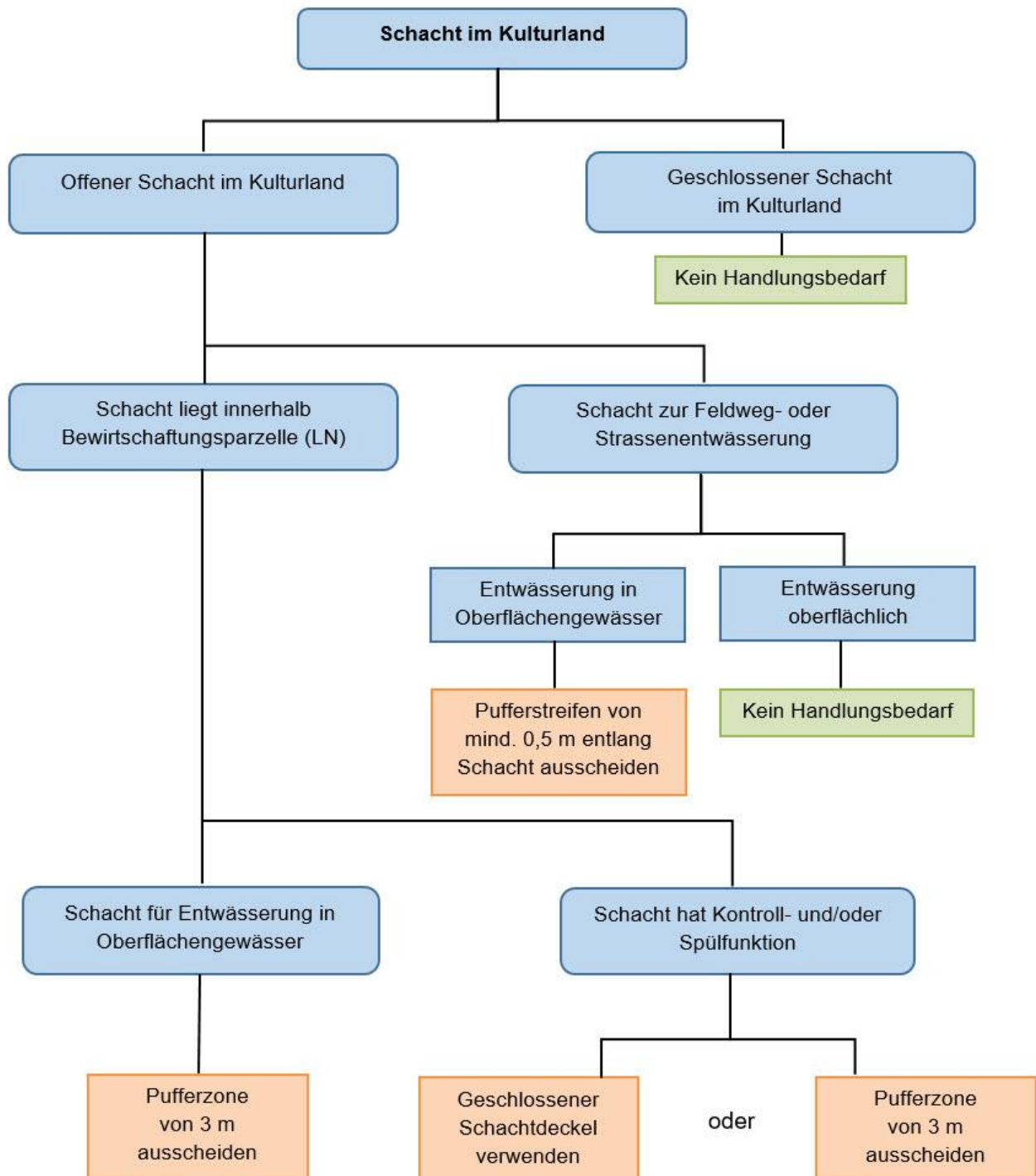
Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) Art. 1

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6 und 27

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Anhang 2.5 und 2.6

Beurteilungsschema betreffend Entwässerungsschächte



Ihre Ansprechperson

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz,
Stefan Gebert, Tellistrasse 67, 5001 Aarau,
062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch

Juni 2020

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Dieses Merkblatt finden Sie auf der Webseite von
Landwirtschaft Aargau (www.ag.ch/landwirtschaft)